

**Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universität Siegen
in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher Mittelbau der Uni-
versität Siegen (AWM)**

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Hochschulzukunftsgesetzes“

1. Zurück in den Landesdienst

Sowohl der Hauptpersonalrat der wissenschaftlich Beschäftigten wie auch die damaligen Oppositionsparteien (SPD und Grüne), die jetzt die Regierung bilden und das Hochschulgesetz novellieren, haben 2006 die grundsätzliche Neuausrichtung der Hochschulen durch das „Hochschulfreiheitsgesetz“ auch im Hinblick auf die Rechte der Personalräte und der Hochschulbeschäftigten grundsätzlich abgelehnt; eine zentrale Forderung war: „Das Personal der Hochschulen verbleibt im Landesdienst.“ (Drs. 14/2785).

Dieser Forderung kommt der Referentenentwurf nicht nach. Er bleibt im Gegenteil so weit hinter diesem legitimen Anspruch des wissenschaftlichen Personals zurück, dass dahinter auch die positiven Teile des Geszentwurfs verblassen und weit in den Hintergrund treten.

Wir fordern, das Hochschulpersonal wieder in den Landesdienst zu übernehmen.

2. Verzicht auf Detailsteuerung und auf kleinteilige Detailregelungen

Wir begrüßen grundsätzlich die Bereitschaft des Landes, wieder mehr Verantwortung für die Hochschulen zu übernehmen und sich in die Hochschulentwicklungsplanung einzubringen. Allerdings halten wir wesentliche Eingriffsrechte, die jetzt an das Ministerium übertragen werden sollen, für Rechte des Parlaments (Landtag, Wissenschaftsausschuss), das grundsätzliche Fragen behandeln sollte, bevor das Ministerium über Rechtsverordnungen zum Handeln ermächtigt wird. Dies gilt auch für das experimentelle Instrument der „Rahmenvorgaben“.

Grundsätzlich müssen bei beabsichtigten Sanktionsmaßnahmen in einem transparenten Verfahren die Gremien der Hochschule einbezogen werden, insbesondere der Senat.

Wir bedauern, dass in vielen Formulierungen der Eindruck entsteht, das Ministerium wolle die Hochschulen kleinteilig gängeln. Es sollte im Gesetz klarer herausgestellt werden, dass eine Detailsteuerung weder beabsichtigt noch möglich ist.

Um dem Ruch der Detailsteuerung entgegenzutreten, sollten einige im Referentenentwurf enthaltene Detailregelungen entfallen, die nicht nur kleinteilig, sondern kleinlich sind und zudem im Gegensatz zu dem tendenziell geäußerten Gesetzeswillen zu Partizipation und Transparenz stehen. Dies betrifft etwa die Regelung, dass die Grundordnung der Hochschule ausschließlich Fälle regeln darf, die das Gesetz für eine Regelung öffnet (§ 2 Abs. 4); es betrifft jedoch vor allem das Verbot, den Senat beratend an Berufungen zu beteiligen (Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1, S. 223). In diesen Angelegenheiten sollte der Hochschule Gestaltungsraum gegeben werden.

3. Gleichmäßigeres Austarieren der Organe und Gremien

Das „Hochschulfreiheitsgesetz“ wollte die Hochschule zu einem unternehmensförmig gestalteten Forschungs- und Lehrbetrieb umgestalten, der sich, letztendlich vom Staate befreit,

durch den Verkauf seiner marktgerechten Produkte an die Kunden finanzieren würde (über Drittmittel und Studiengebühren); damit einhergehend wurde personelle Flexibilität geschaffen. Partizipation und Transparenz über demokratisch gewählte Gremien mit wirksamen Mitspracherechten passten nicht in dieses Konzept und wurden aus der Verfasstheit der Hochschule gestrichen. Den Rektoren wurde Freiheit gegeben, die Hochschulen nach ihren Vorstellungen strategisch auszurichten. Die Wissenschaftsfreiheit der Forschenden und Lehrenden wurde den Betriebszielen untergeordnet und eingeschränkt, Arbeitsverträge wurden dem Grundsatz größtmöglicher Flexibilität unterworfen.

Durch das Hochschulzukunftsgesetz soll nun nach den Worten des Referentenentwurfs „die demokratische Mitbestimmung innerhalb der Hochschulen gestärkt“ werden.

In diesem Punkt bleibt das Gesetz allerdings weit hinter seinem Anspruch zurück.

Wir begrüßen, dass dem Senat das Recht zu Stellungnahmen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschung, Lehre und Organisation zurückgegeben wird.

Jedoch stehen Rektorat und Senat einander weiterhin keineswegs auf Augenhöhe gegenüber. Demokratische Verfasstheit erfordert ein gewisses Maß an Gewaltenteilung; eine solche ist in der weiterhin unternehmensförmig verfassten Hochschule nicht einmal ansatzweise gegeben. Das Rektorat verfügt weiterhin über eine aus dem Inneren der Hochschule nicht kontrollierte Machtfülle, dem Senat fehlen weiterhin wichtige Rechte (z.B. Entscheidungs- oder zumindest Beratungsfunktion in Finanz- und Organisationsangelegenheiten und bei Berufungen).

Wir fordern, dem Senat effizientere Kontrollfunktionen zu übertragen.

Komplementär zur Stärkung des Senats sollte der Hochschulrat zu einem Gremium umgestaltet werden, das die Gesellschaft beratend in die Hochschule einbringt; eine externe Besetzung sehen wir – allerdings nur für diesen Fall - positiv.

4. Personal

Wir bedauern, dass das Gesetz die Novellierung nicht nutzt, um prekäre Personalkategorien zu optimieren.

Dies gilt ganz besonders für die nicht unter tariflichen Schutz gestellte Kategorie der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss, die aus dem Gesetz zu streichen ist. Wir fordern eine Klarstellung im Gesetz, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben Daueraufgaben wahrnehmen und dass Lehraufträge nur zur Ergänzung des Lehrangebots vergeben werden dürfen.

Fazit

Der Entwurf bleibt weit zurück hinter seinem Anspruch, für Mitbestimmung und Transparenz zu sorgen. Halbherzige Regelungen und das Experimentieren mit Regelungen unterhalb der Gesetzesebene (Rahmenvorgaben) können kaum zu befriedigenden Lösungen beitragen. Zudem werden durch diesen Entwurf alle Beteiligten dupiert, sowohl diejenigen, die konservativ beim Status quo verharren wollen, wie auch diejenigen, die auf eine mutige und zukunftsweisende Neuregelung hoffen.